



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Großenhausen e.V.



§1 Name und Sitz

Der am 02. Februar 1896 gegründete Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Großenhausen e. V.". Sitz des Vereins ist in Linsengericht-Großenhausen, In der Ecke 19.

Der Verein wurde am 26.08.1997 unter der Vereinsregisternummer VR 3947 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein "Freiwillige Feuerwehr Großenhausen e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen in den Ortsteilen Großenhausen und Waldrode zu fördern.

Er will außerdem:

- a) Die sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Einsatzabteilung, der Kinder- und Jugendabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung wahrnehmen;
- b) die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden vertreten;
- c) die Grundsätze des Freiwilligen Feuerschutzes pflegen, und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und anderen Feuerwehren herstellen;
- d) die Einsatzabteilung, die Kinder- und Jugendfeuerwehr fördern und unterstützen

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient vereins- und gemeinnützigen Zwecken.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen. Dazu können auch die Mitglieder der Einsatz-, der Ehren-, und Altersabteilung, der Freiwilligen Feuerwehr Linsengericht-Großenhausen, gehören.

3. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

4. Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Dazu können auch die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr gehören.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Kinder und Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

2. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:

a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt;

b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt;

3. Durch Ausschluss (siehe § 11. Ziff. 2):

4. Durch Tod.

Das ausscheidende Mitglied hat, soweit es im Besitz von ihm überlassenen Vereinseigentum ist, diese innerhalb von 6 Tagen dem Verein vollzählig abzugeben.

§8 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines von diesem bestellten Organ in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zu deren Erfüllung.

§9 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu zahlen und
- d) das Vereinseigentum und das dem Verein von Dritten, insbesondere von der Gemeinde Linsengericht überlassene Eigentum, schonend und pfleglich zu behandeln

§10 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

Mitgliederbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE65ZZZ00000449752 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Oktober ein.

Kontoänderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§11 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Vorstand kann gegen Vereinsmitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldhaft die Vereinsinteressen schädigen, eine Verwarnung aussprechen.
2. Vor einer Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss des Mitgliedes, ist diesem zu den Gründen des Ausschlusses für eine Dauer von zwei Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

§12 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§13)
2. der Vorstand (§14)

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich statt. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Linsengericht und durch Aushang im Bekanntmachungskasten zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht des Wehrführers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahlen wenn notwendig
 - g) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung schriftlich durch begründeten Antrag von einem Zehntel sämtlicher Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Beschluss über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Es sei denn, eine schriftliche und geheime Wahl durch Stimmzettel wird in der Mitgliederversammlung beantragt.
Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
Vor jeder Wahl wird ein Wahlleiter durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Dieser hat die Aufgabe die Wahl durchzuführen und das Ergebnis bekannt zu geben. Der Wahlleiter kann maximal 2 Wahlhelfer bestellen.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass von dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der nächsten Versammlung für jeden zugänglich auszulegen.

§14 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/-in
- d) dem/der Kassierer/in
- e) dem/der Wehrführer/-in

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Gerätewart/in
- b) drei Beisitzern/-innen
- c) dem/der Medienbeauftragten
- d) den Wehrführerstellvertretern/innen
- e) dem/der Jugendwart/-in
- f) dem/der Kinderfeuerwehrwart/-in

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB Ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen.

6. Der Vorstand soll alle drei Monate einmal mindestens zusammenkommen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich zu übernehmen sind. Das Protokoll soll den Vorstandsmitgliedern zur nächsten Vorstandssitzung vorliegen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Ausnahmsweise kann ein Beschluss des Vorstandes auch dadurch herbeigeführt werden, dass der 1. oder 2. Vorsitzende durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Beschlussgegenstandes eine verbindliche Stimmabgabe herbeiführt.

7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

8. Schriftführer/in

1) Dem/der Schriftführer/-in obliegt die Bearbeitung des allgemeinen Schriftverkehrs. Er hat über alle Sitzungen des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung ein Protokoll zu führen.

2) Der/Die Schriftführer/-in hat sämtliche von den Jahreshauptversammlungen und von den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen, und in den Protokollen festzuhalten.

3) Der/Die Schriftführer/-in ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

9. Kassierer/in

- 1) Für die kassentechnischen Aufgaben ist der/die Kassierer/-in verantwortlich. Er/Sie hat laufend dem geschäftsführenden Vorstand über die finanziellen Verhältnisse zu berichten
- 2) Der/Die Kassierer/-in verwaltet die Vereinskasse. Er/Sie führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Ferner ist er/sie befugt, gegen von ihm/ihr ausgestellte Quittungen Zahlungen und Spenden entgegenzunehmen. Er/Sie hat in der Mitgliederversammlung über das vergangene Geschäftsjahr zu berichten.
- 3) Die Kasse ist durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.
- 4) Der/Die Kassierer/-in gehört dem geschäftsführenden Vorstand an.

10. Jugendwart/-in

- 1) Der/Die Jugendwart/-in vertritt die Belange der Jugendwehr. Er/Sie sollte vom Vorstand nach Absprache mit der Jugendwehr vorgeschlagen und von der Dienstversammlung bestätigt werden.
- 2) Er/Sie ist Mitglied im erweiterten Vorstand.

11. Der/Die Kinderfeuerwehrwart/-in

- 1) Der/Die Kinderfeuerwehrwart/-in vertritt die Belange der Kinderfeuerwehr. Er/Sie sollte vom Vorstand nach Absprache mit der Kinderfeuerwehr vorgeschlagen, und von der Dienstversammlung bestätigt werden.
- 2) Er/Sie ist Mitglied im erweiterten Vorstand.

11. Der/Die Gerätewart/-in

- 1) Dem/Der Gerätewart/-in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Linsengericht, Ortsteil Großenhausen, obliegt die Pflege und Wartung, der der Einsatzabteilung von der Gemeinde, vom Feuerwehrverein oder von sonstigen Einrichtungen zur Verfügung gestellten Mittel. Er/Sie ist bei technischen Angelegenheiten vor Abstimmungen anzuhören.
- 2) Er/Sie ist Mitglied im erweiterten Vorstand

12. Der/Die Medienbeauftragte

- 1) Der/Die Medienbeauftragte hat die Pflicht den Verein nach außen und innen zu präsentieren. Ihm/Ihr obliegt die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- 2) Er/Sie ist Mitglied im erweiterten Vorstand.

13. Der/Die Wehrführer/-in

- 1) Der/Die Wehrführer/-in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Linsengericht, Ortsteil Großenhausen, vertritt die Belange der Einsatzabteilung. Er/Sie ist bei Angelegenheiten, die die Einsatzabteilung betreffen, vor Abstimmungen anzuhören.
- 2) Er/Sie ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand.

14) Die stellvertretenden Wehrführer/-innen

- 1) Die stellvertretenden Wehrführer/-innen vertreten den Wehrführer
- 2) Er/Sie sind Mitglied im erweiterten Vorstand.

§15 Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Kassenprüfer sein.

§16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§17 Ehrungen

Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins möglich (siehe §5). Das Ehrenmitglied erhält die Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäß Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch einen Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei gestellt.

§18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt, oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Linsengericht, die es unmittelbar und ausschließlich für den Brandschutz gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - c) Sperrung seiner Daten;
 - d) Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§20 Inkrafttreten

Diese in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.08.2016 beschlossene Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Mit dem gleichen Tag verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Linsengericht-Großenhausen, 05.08.2016